

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Knutti Thomas (SVP)	
2.	Graber Samuel (SVP)	
3.	Schlup Martin (SVP)	
4.	Amstutz Madeleine (SVP)	

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Gleichbehandlung von Tierhaltungssystemen

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. neugebaute Anbindeställe für Rindvieh im Punktesystem für die Beurteilung der Strukturverbesserungsbeiträge zu berücksichtigen.
2. dass nach heutigen Tierschutzvorschriften neu gebaute Anbindeställe gleich behandelt werden wie Laufstallsysteme.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Von den in der Schweiz tätigen 20'000 Milchwirtschaftsbetrieben, sind nach wie vor rund 60 % Anbindeställe. Insbesondere neu gebaute Anbindeställe erfüllen die heutigen Tierschutzvorschriften genauso wie Laufställe und sind kein Auslaufmodell.

Der durch die bevorzugte Behandlung der Auslaufställe entstehende Konkurrenzkampf innerhalb der Milchwirtschaft, schwächt die kleinen Betriebsstrukturen in der Schweiz unnötig und darf nicht noch mehr gefördert werden. Insbesondere für kleinere Betriebe hat der Bau eines Anbindestalles auch heute noch Vorteile so z.B. aus Kostengründen oder beschränkt zur Verfügung stehender Fläche. Den Betriebsleitern soll frei gestellt sein, mit welchem Stallsystem sie arbeiten wollen und welches auf ihren Betrieb passt.

Des Weiteren ist das Tierwohl in einem Anbindestall durchaus gewährleistet und bringt hinsichtlich der Tierpflege, aufgrund des täglichen Kontaktes mit Menschen, auch Vorteile. Das Laufstallsystem wird im vorliegenden Antrag keineswegs hinterfragt. Es geht uns Motionären lediglich darum, eine Gleichbehandlung von Anbinde- und Laufställen zu erreichen. Aus unserer Sicht ist ein Laufstallsystem für Grossbetriebe durchaus geeignet und arbeitstechnisch ein sehr interessantes Haltungssystem. Für kleinere Betriebe jedoch, sind die Investitionen oftmals zu hoch. Mit dieser Gleichbehandlung soll eine gesamtschweizerische gut funktionierende und bedarfsgerechte Landwirtschaftspolitik angestrebt werden.



Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund der belastenden Situation bei der Planung von Anbindeställen wird Dringlichkeit verlangt.

Ort / Datum:

Weissenburg 01.06.2015

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: **gr-gc@be.ch**

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhänden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).